



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: IFM Independent Fund Management AG, Vaduz
Fondsname: Alteritas Quantitative Blue Chip Fund – Anteilsklasse -EUR-
ISIN: LI0375452690
Auftragsnummer: 180412053609
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

IFM Independent Fund Management AG

Liechtenstein

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Alteritas Quantitative Blue Chip Fund – Anteilsklasse -EUR-

LI0375452690

Geschäftsjahr vom 20. September 2017 bis 31. Dezember 2017

Thesaurierung (steuerliche Zurechnung): 31. Dezember 2017

		Alle Angaben je 1 Anteil und in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. [...] InvStG:		PV ¹	BV EStG ²	BV KStG ³
1 a)	Betrag der Ausschüttung ⁴	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2143	0,2143	0,2143
	Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge	0,2143	0,2143	0,2143
1 c)	In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁵	-	0,2143	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG ⁵	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000

		Alle Angaben je 1 Anteil und in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. [...] InvStG:		PV ¹	BV EStG ²	BV KStG ³
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	-	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	-	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchst. gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1677	0,1677	0,1677
jj)	in Doppelbuchst. ii) enthaltene Einkünfte auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,1677	0,0000
kk)	in Doppelbuchst. ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt o. KSt berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchst. kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 u. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

		Alle Angaben je 1 Anteil und in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. [...] InvStG:		PV ¹	BV EStG ²	BV KStG ³
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in Doppelbuchst. aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 o. § 34c Abs. 1 EStG o. einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁶	0,0419	0,0585	0,0585
bb)	in Doppelbuchst. aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0523	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchst. cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁶	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchst. ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG o. § 3 Nr. 40 EStG o. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁷	0,1166	0,1166	0,1166

¹ PV: Angaben für Anleger mit Anteilen im Privatvermögen.

² BV EStG: Angaben für Anleger mit Anteilen im Betriebsvermögen, die nach dem EStG besteuert werden.



³ BV KStG: Angaben für Anleger mit Anteilen im Betriebsvermögen, die nach dem KStG besteuert werden.

⁴ Unter Berücksichtigung von Rz. 12 des BMF - Schreibens vom 18. August 2009.

⁵ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁶ Der Ausweis erfolgt beim Privatvermögen unter Berücksichtigung der Höchstbetragsberechnung.

⁷ Der Ausweis kann negativ sein, soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt.

Diese Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Jahresbericht zum 31. Dezember 2017 des Alteritas Quantitative Blue Chip Fund – Anteilsklasse -EUR- ist bei der IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein in deutscher Sprache erhältlich.

Liechtenstein im April 2018

IFM Independent Fund Management AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben für das oben aufgeführte Investmentvermögen

An die IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichts für das oben aufgeführte Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen. Hierbei haben wir keine abschließende rechtliche Wertung oder besondere Prüfung der Gestaltungen des Investmentfonds vorzunehmen, sondern lediglich Sachverhalte zu beschreiben, aus denen sich ein solcher Gestaltungsmissbrauch ergeben kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung des Investmentvermögens als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Daher sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.



Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich gemäß § 9 InvStG eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Diese Bescheinigung wurde für das oben aufgeführte Investmentvermögen zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Frankfurt am Main, den 4. April 2018

Clifford Chance
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dr. Josef Brinkhaus, Rechtsanwalt, Steuerberater

Frank Schmidt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater